

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 126/2023

Teningen, den 16. Februar 2023

Federführender Fachbereich: FB 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Gemeinderat (öffentlich)	28.03.2023	Beschlussfassung

Betreff:

NKHR-Regelungen bezüglich gewährter oder erhaltener Investitionszuschüsse

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Die Gemeinde Teningen verzichtet auf den bilanziellen Ansatz geleisteter und empfangener Investitionszuschüsse bis 31. Dezember 2018.
2. Die Gemeinde Teningen macht von ihrem Wahlrecht Gebrauch und verzichtet auf den bilanziellen Ansatz geleisteter oder empfangener Investitionszuschüsse ab dem 1. Januar 2019 für Privatmaßnahmen in Sanierungsgebieten. Sonstige Investitionszuschüsse (z.B. an Kirchen und Vereine) werden nach den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens bilanziert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.
3. Die am 12. Juli 2022 beschlossene Bilanzierungsrichtlinie wird redaktionell in den Überschriften wie folgt geändert:
 - 2a) Investitionszuschüsse bis 31.12.2018 werden nicht berücksichtigt.
 - 2b) Investitionszuschüsse ab 01.01.2019 werden teilweise berücksichtigt.

Erläuterung:

In der am 12. Juli 2022 beschlossenen Bilanzierungsrichtlinie wurde versehentlich eine fehlerhafte Datumsangabe gemacht. Mit Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 1. Januar 2019 finden die Regelungen über die Behandlung von Zuschüssen tatsächlich bis 31. Dezember 2018 bzw. ab 1. Januar 2019 Anwendung. Die Bilanzierungsrichtlinie soll deshalb unter den Punkten 2a und 2b entsprechend in den Überschriften redaktionell geändert werden:

Investitionszuschüsse	bisher	neu
2a	bis 31.12.2019	bis 31.12.2018
2b	ab 01.01.2020	ab 01.01.2019

1. Investitionszuschüsse bis 31.12.2018

Gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz früherer geleisteter oder empfangener Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Hierdurch spart sich die Gemeinde Teningen die Abschreibungen und verringert somit die Belastung im Ergebnishaushalt in künftigen Jahren.

2. Investitionszuschüsse ab 01.01.2019

Da bei Investitionszuschüssen für private Investitionen in Sanierungsgebieten nicht regelmäßig festgestellt werden kann, dass diese bilanzierungsfähig sind, können alle Fälle im Rahmen einer Vereinfachungsregel (Wahlrecht) einheitlich konsumtiv im Ergebnishaushalt gebucht werden (Leitfaden städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen). Von dieser Regelung soll Gebrauch gemacht werden.

Sonstige Investitionszuschüsse (z.B. an Kirchen oder Vereine) sollen nach den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens im Finanzhaushalt gebucht und somit bilanziert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Um diese Zuschüsse haushaltsrechtlich wie bisher den Eigeninvestitionen gleichzustellen, schreibt § 40 Abs. 4 GemHVO die Bilanzierung vor. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Zuschüsse periodengerecht in den jeweiligen Haushaltsjahren ergebniswirksam werden, in denen mit dem bezuschussten Gut zur kommunalen Aufgabenerfüllung beigetragen wird, und es bleibt auch gewährleistet, dass solche Zuschüsse wie Eigeninvestitionen grundsätzlich kreditfinanzierbar bleiben.

Hinweis:

Sonderposten aus erhaltenen Zuwendungen aus der Städtebauförderung dürfen nur für eigene Vermögensgegenstände passiviert werden. Eine Passivierung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuwendungen zur Finanzierung von aktivierten geleisteten Investitionszuwendungen an Dritte scheidet aus. Demnach werden Zuschüsse an Dritte für Investitionsmaßnahmen in der Bilanz künftig „netto“ ausgewiesen. Beispiel hierzu:

A. Baumaßnahme der Gemeinde im Sanierungsgebiet	100.000 EUR
- Aktivierung und Abschreibung aus 100.000 EUR	
Erhaltener Zuschuss für diese Maßnahme aus der Städtebauförderung	30.000 EUR
- Passivierung als Sonderposten und Auflösung aus 30.000 EUR	
B. Gewährung Investitionszuschuss für Baumaßnahme (kirchlicher KiGa) im Sanierungsgebiet	100.000 EUR
Erhaltener Zuschuss für diese Maßnahme aus der Städtebauförderung	30.000 EUR
- Aktivierung des Nettobetrages der Maßnahme und Abschreibung aus	70.000 EUR

Finanzielle Auswirkungen:

1. Einsparung der Abschreibungen für Maßnahmen bis 31.12.2018.
2. Investitionszuschüsse an Private in Sanierungsgebieten ab 01.01.2019
Da diese Beträge sofort als Aufwand gebucht werden, wird der Ergebnishaushalt der Gemeinde im Auszahlungsjahr mit diesem Betrag abzüglich dem hierfür erhaltenen Zuschuss belastet.

Investitionszuschüsse an sonstige Dritte ab 01.01.2019

Durch die Aktivierung dieser Zuschüsse (z.B. Sanierung Kindergarten) werden die zukünftigen Haushaltsjahre durch die Abschreibungen belastet und im Jahr der Investition verringert sich lediglich die Liquidität (aber in voller Höhe der Investition).